

Stadt Germersheim



**ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
IM PARALLELVERFAHREN ZU DER
4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 14
,INDUSTRIEGEBIET WÖRTH-OST'**

Fassung zur Genehmigung

-Planzeichnung-

-Begründung mit Umweltbericht-

April 2007



LEGENDE

-  Sonderbaufläche (Bestand)
-  Sonderbaufläche (Planung)
-  Örtliche Hauptverkehrsstraße
-  Bahnanlage
-  Pflanzung Baumreihe
-  Geltungsbereich der Änderung

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs

-  Industriegebiet (Bestand)
-  Erhaltung Baumreihe
-  Wasserflächen - Hafen

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER STADT GERMERSHEIM**

**Änderung im Parallelverfahren zu der
4. Änderung des Bebauungsplans Nr.14
'Industriegebiet Wörth-Ost'**

-Fassung zur Genehmigung-

Genehmigt

Mit Verfügung vom

Az.: 610-12/

12. NOV. 2007

> **erstmalige Überplanung einer**
Landgewinnung



Kreisverwaltung

Untere Bauaufsichtsbehörde -

Stadtingenieur

Kreisobergeordneter

Stand: April 2007

Immissionschutz Städtebau Umweltschutz

Jung-Stilling-Straße 19 67663 Kaiserslautern

Telefon 0631-310 90 590 Fax -310 90 592

Email info-kl@i-s-u.de



Ausgefertigt

Gomersheim, den 23.11.07

Stadtverwaltung

[Signature]
Bürgermeister

STADT GERMERSHEIM

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

IM PARALLELVERFAHREN ZU DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 14 ‚INDUSTRIEGEBIET WÖRTH-OST‘

BEGRÜNDUNG

1	EINORDNUNG / VORGEHENSWEISE	1
2	INHALTE UND ERLÄUTERUNG DER ÄNDERUNG	3
3	UMWELTBERICHT	4
ANLAGE 1: AUSZUG AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 14 ‚INDUSTRIEGEBIET WÖRTH-OST – 4. ÄNDERUNGSPLAN‘: ANLASS UND ZEILRICHTUNG DER PLANUNG ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN		
ANLAGE 2: LANDESPFLEGERISCHE BESTANDSKARTIERUNG, STAND OKTOBER 2006		

1 EINORDNUNG / VORGEHENSWEISE

Die Erweiterung des aus dem Jahr 1972 stammenden, rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 14 ‚Industriegebiet Wörth-Ost‘ der Stadt Germersheim führt zu Abweichungen von den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Eine Aktualisierung ist notwendig.

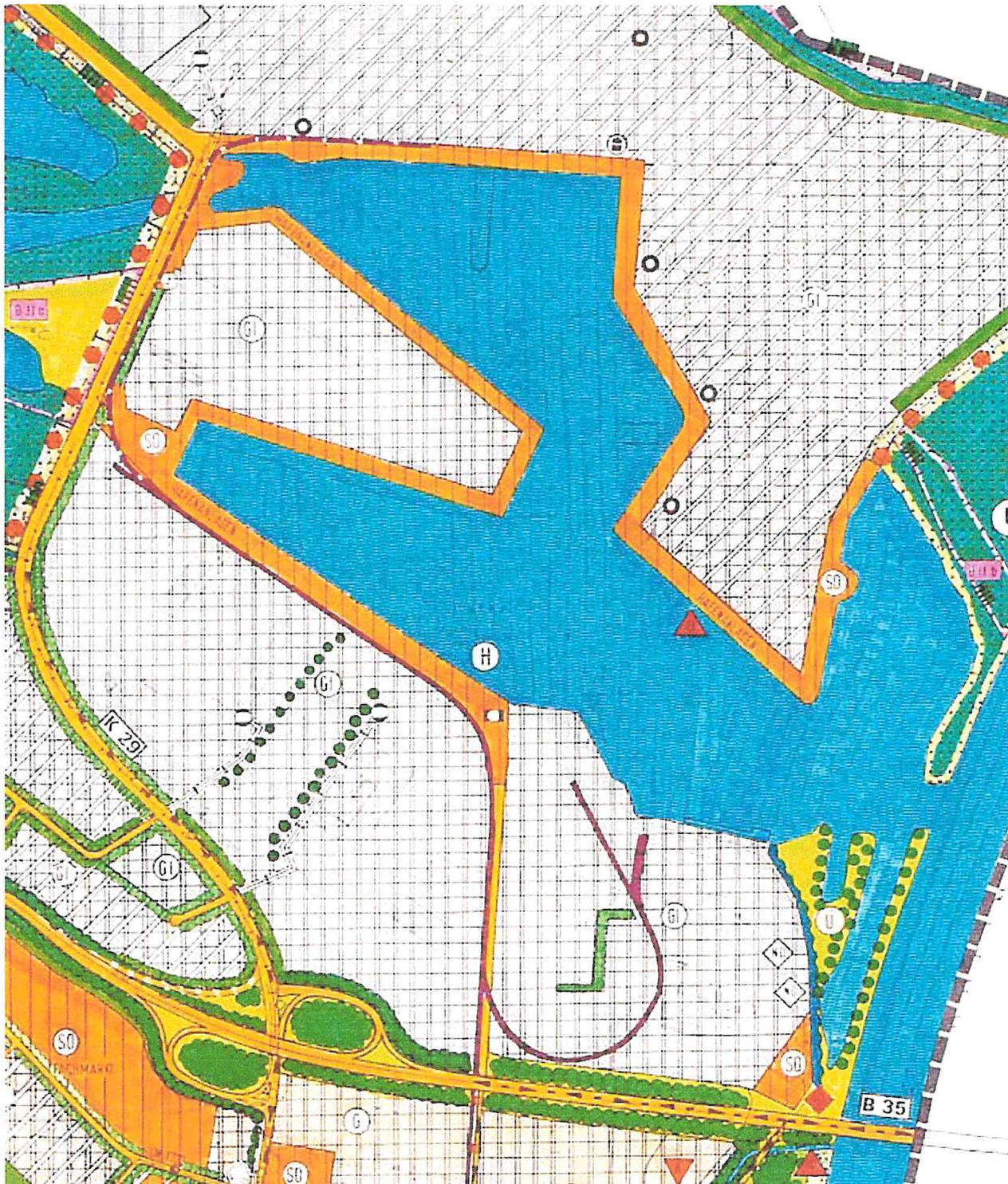
Das Plangebiet ‚Industriegebiet Wörth-Ost‘ liegt am Südufer des Südbeckens im Industrie- und Handelshafen der Stadt Germersheim. Es wird im Süden vom Gelände der DP World Germersheim und im Westen von den Gleisanlagen jenseits der Süduferstraße begrenzt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich auf ein Areal von rund 4 ha.

Das im Jahr 1985 errichtete und im Jahr 2001 um einen zweiten Schiffs-Liegeplatz erweiterte Container-Terminal der DP World Germersheim ist in seiner Umschlags- und Lagerkapazität voll ausgelastet. Zur Erhöhung der Umschlagskapazität ist ein dritter Schiffs-Liegeplatz mit den erforderlichen kai- und landseitigen Umschlagsflächen geplant.

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren durchgeführt werden. Die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch der gegenseitigen inhaltlichen Bezogenheit von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan sind gegeben. In Abstimmung mit der Kreisverwaltung kann die Änderung des Flächennutzungsplans in das laufende Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans integriert werden.

Auf Grund der inhaltlichen Kongruenz und daneben auch im Sinne einer Aufwandsminimierung können bestimmte Teile der Begründung der Bebauungsplanänderung auch als Begründung zur Flächennutzungsplanänderung verwendet werden. Dies erscheint wegen der identischen Grundzüge der Planung gerechtfertigt. Auf die Kapitel 1 ‚Anlass und Zielrichtung der Planung‘ und

3 ‚Übergeordnete Planungen‘ der Begründung zu der Bebauungsplanänderung wird verwiesen. Diese sind als Anlage 1 zur Vervollständigung der Unterlagen beigelegt.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Germersheim

2 INHALTE UND ERLÄUTERUNG DER ÄNDERUNG

2.1 GRUNDSÄTZLICHES

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Germersheim sind für den Großteil des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung Wasserflächen mit der Zweckbestimmung ‚Hafen‘ dargestellt. Die Deichbereiche sind als Sonderbaufläche ‚Hafenanlagen‘ ausgewiesen.

Die wesentlichen Änderungen des Flächennutzungsplans beziehen sich auf die folgenden Bereiche: anstelle von Wasserflächen mit der Zweckbestimmung ‚Hafen‘

- Darstellung einer Sonderbaufläche ‚Hafen‘
- Darstellung einer örtlichen Hauptverkehrsstraße

2.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die übergreifende Zielsetzung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit besteht darin, eine Erweiterung und Ergänzung des Container-Terminals der Firma DP World Germersheim unter Berücksichtigung der Umgebung und der besonderen Nutzungsintensität zu ermöglichen. Das unmittelbar südlich angrenzende Container-Terminal ist bereits mit zwei Verladekränen, zwei Schiffs-Liegeplätzen und einem eigenen Gleisanschluss ausgestattet.

Für die konsequente Weiterentwicklung der Hafenwirtschaft und der Container-Umschlagskapazitäten ist die Durchführung des Vorhabens der Firma DP World Germersheim von größter Wichtigkeit. Die Wettbewerbsfähigkeit des Hafenstandortes Germersheim wird gesteigert. Mit der Erweiterung des Container-Terminals wird die Infrastruktur der Region verbessert und die Verknüpfung der Verkehrsträger optimiert. Zudem leistet die Verlagerung der Container-Transporte von der Straße auf den umweltfreundlicheren Schiffsverkehr bzw. die Schiene einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz.

Vor diesem Hintergrund weist die Flächennutzungsplanänderung eine Sonderbaufläche ‚Hafen‘ zu Lasten der bisherigen Wasserfläche mit der Zweckbestimmung ‚Hafen‘ aus.

2.3 VERKEHRSERSCHLIEßUNG

Derzeitige und künftige Ordnung der Verkehrsströme

Mit der Erweiterung des Container-Terminals der DP World Germersheim muss auch eine Neuordnung der Verkehrsströme von bzw. zum Firmengelände einhergehen. Künftig wird der Schwerlastverkehr nicht mehr über die Wörthstraße von Süden zum dortigen Gate fahren, sondern alle Zu- und Abfahrten erfolgen über die Hamburger Straße. Die Transporter erreichen über die Süduferstraße und die Wörthstraße die Nord- oder Südzufahrt zum Firmengelände. Die Süduferstraße dient hierbei in ihrer Funktion nicht nur der Abwicklung des Ziel- und Quellverkehrs der DP World, sondern auch als möglicher Stauraum für das südliche Gate. Hierzu wird sie zwischen Hamburger Straße und Wörthstraße auf eine Fahrbahnbreite von 7,50 m ausgebaut.

Der Pkw-Verkehr kann auch künftig aus südlicher Richtung über die Wörthstraße in das Plangebiet fahren.

Mit dieser ergänzenden infrastrukturellen Maßnahme wird das Container-Terminal besser an das überregionale Straßennetz angebunden. Damit soll in erster Linie erreicht werden, dass die Be-

reiche des Gewerbegebietes um die Münchener Straße vom zu- und ablaufenden Verkehr entlastet werden.

Die Hamburger Straße ist durch ihren Querschnitt in der Lage, diesen Gesamtverkehr aufzunehmen. Der Knoten Hamburgerstraße/Hafenstraße/Siegfried-Jantzer-Straße wird zur Aufnahme des Gesamtverkehrs in Form eines Kreisverkehrsplatzes mit einem Außendurchmesser von ca. 45 m neu dimensioniert. Dadurch werden sich insbesondere die Wartezeiten für die Linksabbieger aus der Hafenstraße auch bei zukünftigen Verkehrszunahmen erheblich verkürzen.

Der in Planung befindliche Kreisverkehrsplatz ist in der Dimensionierung seiner Radien sowie der Zu- und Abfahrtsbreiten funktional und dynamisch besonders auf den Schwerlastverkehr ausgerichtet. Die Auslegung erfolgte auch im Hinblick auf die zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten im Zuge der K 29 (zusätzliche Richtungsfahrstreifen, Zubringer B 35 etc.).

Im Vorfeld wurde von der Stadt Germersheim ein Verkehrsgutachten¹ beauftragt, das die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes bewertet und Verbesserungsvorschläge macht. Der Verkehrsgutachter hat anhand aktueller Verkehrszahlen unter Einschluss der künftigen Frequentierung durch die Verkehre des erweiterten Terminals die Leistungsfähigkeit der Hamburger Straße wie auch des geplanten neuen Kreisverkehrsplatzes überrechnet und dabei nachgewiesen, dass eine sehr gute Verkehrsqualität erzielt werden kann.

Die interne Erschließung des Sondergebietes ‚Hafen‘ erfolgt aufgrund der Besitzverhältnisse ausschließlich über ein privates Netz. Eine öffentliche innere Verkehrserschließung entfällt somit.

Eventuelle überörtliche Auswirkungen

Eine im Zuge des Verfahrens vermutete erhebliche Mehrbelastung durch zu- und abfahrende Lkw-Schwerverkehre auch auf der rechtsrheinischen Seite ist aus mehreren Gründen nicht anzunehmen. Zum einem ist die durch die Terminalerweiterung erwartete Erhöhung des Lieferverkehrs auf der Straße bereits im Verhältnis zu den heutigen Mengen begrenzt, zum anderen ist sie auf den für Schwerverkehre maßgeblichen Verkehrsachsen wie der B 9 nicht wesentlich spürbar. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Fahrbeziehungen nach den heutigen und absehbaren Geschäftsstrukturen von Germersheim fast ausschließlich nach Süden, Südwesten und Westen verlaufen. In der additiven Würdigung der genannten Effekte ist eine spürbare Betroffenheit der rechtsrheinischen Verkehrsverhältnisse nicht erkennbar.

Sicherung der künftigen Verkehrsverhältnisse

Durch das schon vorhandene Straßennetz in dem Gebiet, den Ausbau der Süduferstraße sowie den zusätzlichen Ausbau der Kreuzung der Hafenstraße mit der Hamburger Straße durch einen leistungsfähigen Kreisverkehrsplatz wird die funktionsgerechte Erschließung des Container-Terminals künftig gewährleistet sein. Dies wird auch in der vorliegenden wasserrechtlichen Plan-

¹ Verkehrsuntersuchung Germersheim Nord -Hafenstraße/Rheinbrückenstraße/ Münchener Straße/Mainzer Straße-, erstellt durch Modus Consult Ulm GmbH, 2004, und ergänzende Untersuchungen 2005, Aktualisierung 2006

genehmigung gemäß § 31 WHG i.V.m. § 72 LWG vom 08. Februar 2007² entsprechend ausgeführt.

Der Bau der Kreisverkehrsanlage zur wesentlichen Steigerung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Hamburger Straße / Hafenstraße ist durch den Straßenbaulastträger, den Kreis Germersheim, gemäß Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Speyer (jetzt Landesbetrieb Mobilität Speyer) für das Jahr 2007 eingeplant. Die Finanzierung der Maßnahme ist mittlerweile gesichert. Die Inbetriebnahme der Terminalerweiterung ist nach dem derzeitigen Stand, u.a. wegen des großen Umfangs der notwendigen Baumaßnahmen, nicht vor 2008 zu erwarten. Damit sollte der Ausbau des Knotens der Hafenstraße mit der Hamburger Straße zeitlich vorlaufend erreichbar sein.

Soweit eine Kreisverkehrsanlage auf absehbare Zeit nicht oder nur zeitverzögert realisierbar sein sollte, ist alternativ eine Optimierung der Kreuzung mit einer Lichtsignalanlage³ geplant. Nach Aussage des beteiligten Verkehrsgutachters⁴ lassen sich auch damit nach objektiven verkehrsplanerischen Gesichtspunkten gute bis sehr gute Verkehrsverhältnisse sicherstellen. Die Verkehrsproblematik kann somit mit Hilfe der Lichtsignalanlage gelöst und die Erschließung des Vorhabens gesichert werden. Damit wird ungünstigen Verkehrsverhältnissen vorgebeugt, durch die öffentliche und private Belange in der genannten Straße berührt sein könnten.

3 UMWELTBERICHT

Der Aufbau und die inhaltliche Strukturierung des Umweltberichts sind beim Flächennutzungsplan und beim Bebauungsplan grundsätzlich gleich. Auf die Erstellung eines eigenen Umweltberichtes wird verzichtet. Die vorliegenden detaillierten Inhalte des Umweltberichts zur Bebauungsplanänderung werden übernommen.

Redaktionelle Anmerkung: Alle im nachfolgenden Umweltbericht für die Bebauungsplanänderung getroffenen Aussagen können auf die Flächennutzungsplanänderung übertragen werden.

3.1 EINLEITUNG

3.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das vorliegende Änderungsverfahren dient der Erweiterung des aus dem Jahr 1972 stammenden, rechtskräftigen Bebauungsplans ‚Industriegebiet Wörth-Ost‘ der Stadt Germersheim. Mittlerweile wurden drei Änderungsverfahren durchgeführt.

Das Plangebiet ‚Industriegebiet Wörth-Ost‘ liegt am Südufer des Südbeckens im Industrie- und Handelshafen der Stadt Germersheim. Es wird im Süden vom Gelände der DP World Germers-

2 Plangenehmigung zum Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 31 WHG i.V.m. § 72 LWG für einen Gewässer Ausbau im Germersheimer Hafen und der damit verbundenen Verlegung der Deichlinie im Zuge der Erweiterung des Container-Terminals, Neubau des Schiffplatzes 3, in der Gemarkung Germersheim, Kreisverwaltung Germersheim als zuständige untere Wasserbehörde, 08. Februar 2007

3 gemäß HBS 2001 – Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Köln, Januar 2002

4 siehe Fußnote 1

heim und im Westen von den Gleisanlagen jenseits der Süduferstraße begrenzt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf ein Areal von rund 4 ha.

Das im Jahr 1985 errichtete und im Jahr 2001 um einen zweiten Schiffs- und Container-Terminal erweiterte Container-Terminal der DP World Germersheim ist in seiner Umschlags- und Lagerkapazität voll ausgelastet. Zur Erhöhung der Umschlagskapazität ist ein dritter Schiffs- und Container-Terminal mit den erforderlichen kai- und landseitigen Umschlagsflächen geplant.

Vor diesem Hintergrund soll der Geltungsbereich erstmals als Sondergebiet ‚Hafen‘ zu Lasten des bisherigen Außenbereichs festgesetzt werden. Die Festsetzungen sollen unter Beachtung der vorliegenden Objektplanung in Anlehnung an die Inhalte des in den Jahren 2004 und 2005 durchgeführten 3. Änderungsverfahrens getroffen werden (Sonstiges Sondergebiet ‚Hafen‘, Grundflächenzahl 1,0, Baumassenzahl 9,0, abweichende Bauweise).

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die komplexen Eingriffe in die wasserrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde parallel durchgeführt.

3.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Regionaler Raumordnungsplan

Für die Naturräumliche Einheit ‚Nördliche Oberrheinniederung‘ (Rheinaue) werden im Regionalen Raumordnungsplan für die Region Rheinpfalz⁵ folgende Grundsätze formuliert:

- In der Rheinniederung sollen in der Regel nur solche Nutzungen vorgesehen werden, die besonders an einen Standort in diesem Raum gebunden sind. Sonstige Nutzungen sollen auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt bleiben. Auch das Hochgestade ist als markante Reliefform von weiterer Bebauung freizuhalten;
- Die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen sollen natur- und landschaftsschonend durchgeführt werden.

In Anbetracht des hochwertigen Naturraumpotenzials der Rheinniederung sind hier alle räumlichen Nutzungen und Nutzungsansprüche besonders sorgfältig zu prüfen und aufeinander abzustimmen. Dabei ist die Bewertung in der Regel fachübergreifend und raumüberschreitend vorzunehmen.

In der Gesamtkarte zum Regionalen Raumordnungsplan ist der Planbereich als ‚Vorranggebiet Wasserwirtschaft – Schwerpunkt Hochwasserschutz‘ gekennzeichnet. Für das Vorranggebiet werden u. a. folgende Ziele formuliert:

- Die ‚Vorranggebiete der Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Hochwasserschutz‘ dienen der Flächenvorsorge im vorbeugenden Hochwasserschutz. In ihnen haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Es darf nicht gebaut werden. Zwingende Vorhaben und Maßnahmen sind nur möglich, wenn ein öffentliches Interesse an ihrer Verwirklichung besteht. Dabei ist zu beachten, dass die Erhöhung des Schadenspotenzials so gering wie möglich gehalten wird, möglichst kein

⁵ Planungsgemeinschaft Rheinpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz, Mannheim 2004

Verlust an Retentionsraum entsteht bzw. ein gleichartiger Ausgleich geschaffen wird und möglichst keine Verlagerung des Gefahrenpotenzials erfolgt.

Planung Vernetzter Biotopsysteme

In der Planung vernetzter Biotopsysteme sind für das Hafenbecken und das Industriegebiet keine Ziele dargestellt. Dies ist gleichbedeutend mit einer ‚biotoptypenverträglichen Nutzung‘ des Bereichs.

Biotopkartierung

Innerhalb des Plangebiets liegen keine biotopkartierten Flächen.

Schutzgebiete

Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Biotope mit unmittelbarem Schutz nach § 28 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) kommen ebenfalls nicht vor.

Natura 2000

Der Rheinstrom zwischen Germersheim und Speyer ist als FFH-Gebiet 6716-301 ‚Rheinniederung Germersheim-Speyer‘ ausgewiesen. Das Hafengebiet ist nicht Bestandteil des FFH-Gebiets. Im FFH-Gebiet sind Flussneunauge, Lachs, Maifisch, Meerneunauge und Steinbeißer als Fisch- bzw. Rundmaularten gemeldet. Deren Lebensraumansprüche werden im Folgenden kurz erläutert und auf mögliche Einwirkungen bewertet:

Flussneunauge: Adulte Tiere kommen zur Eiablage in das Oberrheingebiet. Die Larven benötigen Feinsedimente (Schlick, Ton, Sand) mit geringer Strömungsgeschwindigkeit unter 0,4 m/s. Die bis zu 15-20 cm langen und augenlosen Larven (Querder) leben etwa 3-4 Jahre eingegraben im Schlick und filtern zur Ernährung das Wasser. Nach einer 6-8wöchigen Umwandlungsphase zum voll entwickelten Tier (mit Augen) wandern die Flussneunaugen im Spätsommer bis Herbst ins Meer ab, um dort zu fressen. Aufgrund der Uferausbildung mit der Schüttung von Wasserbausteinen im Germersheimer Hafenbecken sind Vorkommen des Flussneunauges in Ufernähe daher unwahrscheinlich.

Lachs: Zum Laichen (Oktober-Januar) wandern die Lachse zielstrebig in ihre Ursprungsgewässer zurück. Im Oberlauf der Gewässer (Forellen-Äschen-Region) hebt das Weibchen auf geeigneten Kiesbänken Laichgruben aus. Die Wassertiefe im Bereich der Laichgruben beträgt ca. 1 m. Die Jungen verbringen nach dem Schlüpfen 2-3 Jahre im Süßwasser. Sie bevorzugen die rasch strömenden, kühlen und sauerstoffreichen Abschnitte der Forellen- und Äschenregion und ernähren sich von Kleinkrebsen und Insekten. Aufgrund der dort nicht vorkommenden Lebensraumbedingungen sind laichende Lachse im Germersheimer Hafenbecken praktisch auszuschließen.

Maifisch: der Maifisch ist ebenfalls ein anadromer Wanderfisch, der zum Laichen in die Oberläufe der Flüsse wandert. Die Eier werden von den Weibchen frei über kiesigem Grund abgegeben. Als Kieslückenlaicher ist der Maifisch auf höhere Strömungsgeschwindigkeiten angewiesen. Die Weibchen legen ihre ca. 80.000 bis 650.000 Eier bei 15-25°C Wassertemperatur ins freie Wasser über sandigem und kiesigem Substrat ab, wo sie frei über dem Flussboden treiben. Die Laichplätze befinden sich im Allgemeinen an stark strömenden Flussabschnitten (0,5-2m/s). Dies zeigt, dass der Germersheimer Hafen ein ungeeignetes Laichbiotop für Maifische darstellt.

Meerneunauge: Die Erwachsenen, bis zu 1 m langen und ca.1 kg schweren Tiere leben im Meer. Sie wandern im Frühjahr (März-Juni) ins Süßwasser ein, um an relativ tiefen (40-60 cm

Wassertiefe) und kiesigen Stellen abzulaichen. Zum Anlegen der Laichmulden brauchen Meerneunaugen kiesige, ca. 40 bis 60 cm tiefe Bereiche. Nach dem Laichen sterben die Tiere innerhalb einiger Tage bis Wochen. Zuvor wird bei Temperaturen ab 15°C eine Nestmulde von bis zu 1 m Länge ausgehoben. Da diese Gegebenheiten im Hafenbecken nicht anzutreffen sind, ist das Vorkommen des Meerneunauges hier unwahrscheinlich.

Steinbeißer: Der Steinbeißer meidet großkiesige und schlammige Bereiche. Sandige Bereiche werden bevorzugt. Der Sand wird auf der Suche nach Nahrung ‚durchgekauft‘. Die wichtigste Voraussetzung für das Vorkommen von Steinbeißern in einem Gewässer sind so genannte ‚Pioniersande‘. Diese Flächen entstehen, wenn sich sandiger Untergrund regelmäßig umlagert und dadurch frei von Bewuchs und Schlammablagerungen bleibt. In natürlichen oder naturnahen Gewässern entstehen solche Umlagerungen immer wieder neu durch die hydrologische Dynamik. Steinbeißer nutzen aber auch Sekundärstandorte, beispielsweise Umlagerungsbereiche direkt unter Wehren. Das Vorkommen des Steinbeißers im Hafenbecken ist daher unwahrscheinlich.

Landschaftsplanung

Für den Bereich des Industriegebiets am Hafen sind die Ziele ‚Sicherung der bestehenden Grünflächen‘ und ‚Gewährleistung eines Mindestgrünanteils – Entwicklung von Grünachsen entlang der Verkehrswege‘ formuliert.

Entwässerung

§ 2 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz fordert für die Beseitigung von Niederschlagswasser die Versickerung oder die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.

Zusätzlich ist die Entwässerungssatzung der Stadt Germersheim maßgebend.

3.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

• Biotopverbund

Die Vernetzung zu anderen Biotopen des Offenlands ist stark eingeschränkt. Aus südlicher Richtung ist der Biotopverbund durch die Spundwand des Containerterminals unterbrochen. In nördlicher Richtung grenzt ein Industriebetrieb mit einer ebenfalls intensiven Ufernutzung an. Entlang der Uferlinie bleibt nur ein schmaler unbefestigter Streifen, auf dem Migrationsbewegungen stattfinden können.

• Geologie und Böden

Der Untergrund ist aus den kalkfreien Sanden und Schottern des Rheins aufgebaut.

Es ist davon auszugehen, dass der Boden im Plangebiet und seiner direkten Umgebung durch anthropogene Einwirkung stark überformt ist. Die ursprünglichen Aueböden wurden dräniert, durch Nutzung verdichtet oder aufgeschüttet. Ein Teil des Betriebsgeländes ist durch eine frühere Landgewinnung entstanden. Im Bereich des Deichs sind ebenfalls keine natürlich gewachsenen Böden anzutreffen.

Gegenüber den geplanten baulichen Eingriffen weisen die Böden des Plangebiets dementsprechend eine niedrige Empfindlichkeit auf.

• **Wasserhaushalt**

Oberflächengewässer

Im Wasserkörper des Hafenbeckens herrschen mehr oder weniger semistagnierende Verhältnisse vor, da die Durchflusskapazität zum Lingenfelder Altrhein durch ein regulierbares Bauwerk stark eingeschränkt ist.

Aufgrund unregelmäßiger Durchströmung führt der Eintrag von Schwebstoffen bei Hochwasser zu verstärkter feinkörniger Sedimentablagerung und fördert den Prozess der Verlandung⁶. Ein Tauchgang im Oktober 2006 bestätigte dies. Die Sicht war sehr gering (geschätzt 20 cm), der Schwebstoffanteil im Wasser entsprechend hoch.

Die Verlandungstendenz wird als gering bis mittel eingestuft. Die Durchströmung bei Mittelwasserabfluss des Rheins ist gering, bei Hochwasser ist sie etwas stärker. Das Sediment im Hafenbecken setzt sich im Bereich der vorgesehenen Betriebserweiterung vorwiegend aus schlickig-feinsandigen Korngrößen zusammen. An der Gewässersohle findet eine mittlere bis hohe Feinsedimentation statt. Die Sohle liegt in ca. 5 m Tiefe und wird nicht mehr belichtet. Als Lebensraum ist die Gewässersohle daher uninteressant.

Die potenzielle Ufererosion ist mittel bis gering einzustufen. Allerdings wird diese durch die nahezu vollständige Uferverbauung unterbunden. Wassertemperatur und -qualität im Hafenbereich werden überwiegend vom Rheinstrom bestimmt. In geringem Maße wird die Temperatur auch durch Strahlung beeinflusst.

Grundwasser

Die wenig verfestigten Sedimente weisen ein großes nutzbares Porenvolumen bei hoher Wasserdurchlässigkeit auf. Die Wasserhöflichkeit der Niederterrasse beträgt durchschnittlich zwischen 40 und 100 l/s⁷. Mit abnehmender Entfernung zum Rhein steht das Grundwasser zum Teil oberflächennah an. Nach den Angaben des Landschaftsplans betragen die Grundwasserflurabstände im Bereich des Plangebiets nur etwa 1 – 2 m.

• **Klima / Luft**

Das Klima des Nördlichen Oberrhein-Tieflands ist als austauscharmes Beckenklima mit relativ milden Wintern, einem winterlichen Niederschlagsmaximum und warmen, langen Sommern anzusprechen. Bioklimatisch kann das Klima als Belastungsklima gekennzeichnet werden. Besonders bei winterlichem Hochdruck kann es zur Ausbildung von Inversionswetterlagen kommen.

Das Geländeklima spielt lediglich bei sog. 'autochtonen' Wetterlagen (Wetterlagen ohne großräumigen Luftmassenaustausch, z.B. sommerliche Strahlungswetterlagen) eine Rolle. Die befestigten Flächen sind, auch aufgrund ihrer Lage innerhalb einer Gewerbe- und Industriezone, als

⁶ Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland – Pfalz (Hrsg.): Entwicklung der Rheinauengewässer, Teil 1, Grundlagen: Forschungsvorhaben Pflege und Entwicklung der Auengewässer des Oberrheins zur Verbesserung der Lebensbedingung der Fischfauna im Rahmen der Aktion Blau - Gewässerentwicklung in Rheinland-Pfalz, Mainz 1999

⁷ L.A.U.B. (1995): Landschaftsplanung Stadt Germersheim, Kaiserslautern.

lokalklimatischer Belastungsraum anzusehen, von dem keine klimatischen Gunstwirkungen zu erwarten sind. Andererseits gehen vom Betriebsgelände der Fa. DP World auch keine nennenswerten Emissionen von Luftschadstoffen aus.

Gewässer wirken temperatur- und feuchteausgleichend. Durch die weitgehende Hindernisfreiheit stellen sie außerdem Durchlüftungsbahnen dar. Durch die Landgewinnung geht ein Teil der klimatisch ausgleichend wirkenden Wasserfläche verloren.

Insgesamt kann das Klimapotenzial als mittel empfindlich gegenüber den zu erwartenden Eingriffen bewertet werden.

• Tiere und Pflanzen

Etwa ein Sechstel der Erweiterungsfläche (ca. 6.300 m²) soll im Gebiet des heutigen Deichs erfolgen. Der Deich wird von einem gehölzfreien, extensiv gepflegten, jedoch nährstoffreichen, artenarmen Grünland eingenommen. Er verfügt über ein Regelprofil. Am Deichfuß markiert eine ca. 2 m hohe Schüttung aus Wasserbausteinen den Abstand zur Mittelwasserlinie. An der Oberkante der Steinschüttung steigt der Deichhang zunächst flach an, um nach ca. 5 m in einen steileren Anstieg (ca. 30 %) über zu gehen. In Abständen von ca. 100 m wird das Grünland durch Treppenanlagen unterbrochen, die zur Erschließung der uferseitigen Deichseite dienen. Auf der Deichkrone verläuft ein ca. 1 m breiter, geschotterter Weg.

Die Grünlandvegetation auf dem Deich wird durch Obergräser dominiert. Hier sind Arten wie Vielblütiges Raygras, Knäuelgras, kriechende Quecke, Glatthafer, wolliges Honiggras und Wiesenschwingel anzutreffen. Für gewöhnlich wird das Grünland auf dem Deich mit den bodenfestig wirkenden Gräsern in Form spezieller Samenmischungen ausgesät.

Darüber hinaus konnten im Oktober 2006 folgende Arten festgestellt werden:

Im Überschwemmungsbereich am Deichfuß:

Schilf	-	Phragmites communis
Sumpf-Ampfer	-	Rumex palustris
Segge	-	Carex spec.
Wasser-Knöterich	-	Polygonum amphibium

Wasserseitiger Deichbewuchs:

Schilf	-	Phragmites communis
Mädesüß	--	Filipendula ulmaria

Deichkrone und landseitiger Deichbewuchs:

Saat-Luzerne	-	Medicago sativa
Bunte Kronwicke	-	Coronilla varia
Spitz-Knöterich	-	Plantago lanceolata
Kriechendes Fingerkraut	-	Potentilla repens
gem. Schafgarbe	-	Achillea millefolium
Stinkrauke	-	Diplotaxis tenuifolia
Graukresse	-	Berteroa incana
Kanadisches Berufkraut	-	Conyza canadensis
Rainfarn	-	Tanacetum vulgare
Gemeines Leinkraut	-	Linaria vulgaris
Wiesen-Labkraut	-	Galium mollugo

Auf die landespflegerische Bestandskartierung, die in Anlage 2 zu dieser Begründung beigelegt ist, wird hingewiesen.

Ein Tauchgang im Oktober 2006 ergab, dass submerse Vegetation an der Unterwasser-Deichböschung dort auftritt, wo die Schüttung aus Wasserbausteinen endet (in ca. 2 m Wassertiefe). Dort erstreckt sich ein ca. 3 – 4 m breites Band aus Wasserpflanzen. Dominierende Art ist das Rauhe Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*), welches in nährstoffreichen, ruhigen Gewässern häufig auftritt. Daneben wurden zwei Laichkraut-Arten gefunden (*Potamogeton crispus* und cf. *nodosus*), des Weiteren Wasserpest (*Elodea canadensis*).

Die Hafensohle ist nicht mehr belichtet, daher kommen dort auch keine Wasserpflanzen vor.

Fauna

Deich:

Die vertikale Struktur der Deichwiesen wird aufgrund der regelmäßigen Mahd v.a. durch Gräser und regenerationsfreudige Blütenpflanzen bestimmt. Entsprechend treten blütenbesuchende Insekten gegenüber Bodenbewohnern und Phytophagen zurück bzw. konzentrieren sich in den stärker ruderal geprägten Bereichen.

Die Vorkommen von Spinnen (Wolfsspinnen, Kieferspinnen), samenfressenden und saugenden Wanzen, Zikaden, Blattläusen und Grashüpfern (*Chorthippus parallelus*) sind wahrscheinlich. Darüber hinaus kann die Feldlerche als bodenbrütender Vogel die Deichwiesen als Lebensraum nutzen.

Das Grünland ist als anthropogen stark überprägter Standort zu kennzeichnen. Aufgrund des Fehlens spezieller Standortbedingungen sowie der hohen Störintensität durch das benachbarte Container-Terminal bzw. durch die Süduferstraße (große Bewegungsunruhe) ist mit dem Vorkommen von Schlüsselarten oder Leitarten des Biotop- und Artenschutzes nicht zu rechnen.

Die Struktur der Uferlinie ist für eine Besiedlung von Amphibien nicht geeignet.

Hafenbecken:

Avifauna:

Haubentaucher und Blesshuhn wurden beim Nahrungserwerb beobachtet. Überfliegend eine (Lach)möwe (*Larus cf. ridibundus*).

Fische:

In den strukturarmen Hafenbecken und Seitengewässern dominieren die euryöken Arten, wobei je nach Gewässertyp die Zusammensetzung der Fischfauna unterschiedlich sein kann. In strukturreicheren Gewässern ist die Artenvielfalt höher und die Individuenanteile sind ausgeglichener. Meist dominieren jedoch anspruchslose Arten wie Rotaugen, Flussbarsch, Aal, Brachsen, Güster, Hasel und Ukelei⁸. Auffallend ist neben dem im Vergleich zum Hauptstrom ausgewogeneren Artengefüge auch das Auftreten von limnophilen Arten (z.B. Moderlieschen), die in den stehenden oder fast stehenden Seitengewässern ihren Lebensraum haben. Vorkommen von phytophilien Arten wie Hecht, Schleie oder Karpfen sind nicht auszuschließen, obwohl mit dem Wasserpflanzengürtel unterhalb der Wasserbaustein-Schüttung keine optimalen Habitatbedingungen vorlie-

⁸ ebd.

gen. Für den Zander bestehen jedoch u.U. gute Lebensraumverhältnisse, da er strömungsarme, flache Bereiche ohne ausgeprägte Wasserpflanzenbestände bevorzugt.

Mollusken:

Grossmuscheln sind bei ihrer Verbreitung auf die Fische angewiesen. Die meisten Muscheln sind getrenntgeschlechtig (mit männlichen und weiblichen Tieren). Zur Fortpflanzung bilden sie winzige (1/3 mm) Muschellarven, Glochidien genannt. Sie werden ins Wasser ausgestoßen, wo sie von Fischen zufällig mit der Nahrung oder dem Atemwasser aufgenommen werden. Wenn die Glochidien an den Kiemen vorbeiströmen, versuchen sie, sich dort festzuklammern. Einige Wochen lassen sie sich vom Fisch herumtransportieren, danach lösen sie sich, sinken auf den Grund und wachsen dort zu geschlechtsreifen Tieren heran⁹.

Ein Tauchgang im Oktober 2006 ergab, dass an der Unterwasserböschung des Deichs an der Nordostecke der Firma DP World offenbar gröberes Material eingebaut wurde als an der übrigen Böschung, die sich westlich und im Anschluss weiter in nordwestlicher Richtung erstreckt. In diesem Bereich konnte ein starker Muschelbesatz des kiesigen Materials unterhalb der Steinschüttung festgestellt werden. Hierbei handelte es sich um die Arten *Unio cf. pictorum* (Malermuschel), RL-Rheinland-Pfalz 3 (gefährdet), *Corbicula fluminea* (Körbchenmuschel), Wandermuschel (*Dreissena polymorpha*).

Bevorzugter Lebensraum der Malermuschel sind Seen, Altwasser, Teiche und die ruhig fließenden Bereiche der Flüsse. Ihre 7 bis 10 cm langen Schalen stecken gewöhnlich bis zu 1/3 im Schlamm oder Sand ihrer Wohngewässer. Verschmutzungen können diese Muscheln bis zu einem gewissen Grade vertragen. Deshalb stehen diese Tiere für mäßig belastete Gewässer (Gütekategorie II). Als Wirtsfische eignen sich Flussbarsch (*Perca fluviatilis*), Rotaugen (*Rutilus rutilus*) und Rottfeder (*Scardinius erythrophthalmus*).

Die Wandermuschel wurde in den 70er Jahren aus Osteuropa eingeschleppt und hat sich seitdem sehr stark vermehrt. Seit einigen Jahren sind die Bestände wieder leicht rückläufig oder zumindest stabil. Viele Wasservögel ernähren sich von *Dreissena*.

Die Körbchenmuschel wurde um 1980 im Ballastwasser großer Frachtschiffe nach Europa eingeschleppt und wandert seither die Flüsse aufwärts. Die Ausbreitungstendenz hält weiter an, ähnlich wie dies bei der Wandermuschel in den siebziger Jahren der Fall war. Die Körbchenmuschel wird sich in nächster Zeit wahrscheinlich in verschiedenen Gewässern ausbreiten. Sie vermehren sich mit frei schwimmenden Larven, die sich schließlich mit Haftfäden an Gegenständen befestigen. Wo die Körbchenmuschel erscheint, vermehrt sie sich meist massenhaft, so auch im Rhein. Es ist nicht bekannt, ob diese Muscheln durch ihre Dominanz andere Organismen bedrängen. Sie sind aber eine neue Nahrungsquelle, z.B. für Fische und Wasservögel.

Zwischen den Steinen wurde eine Vielzahl von amerikanischen Flusskrebse (Kamberkrebse) gesichtet. Diese Neozoe lebt hier in Europa hauptsächlich in Seen und großen Flüssen mit niedriger Fließgeschwindigkeit. Die Ansprüche an das Gewässer sind gering, alle Arten von Gewässern, auch schlammige und naturfern ausgebaute Gewässer werden besiedelt. Der Kamberkrebs ist in ganz Deutschland verbreitet. Er baut keine Wohnhöhlen wie andere Flusskrebse, sondern

9 Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Hrsg.): Schutz und Förderung der Grossmuscheln im Aargau, Zürich, 2006.

verbirgt sich in Pflanzen und Steinschüttungen oder wühlt sich in den sandigen, schlammigen Gewässerboden ein. Im Winter sucht der Kamberkrebs die Tiefe der Gewässer auf.

Gefährdung:

Muschelpopulationen sind aufgrund ihrer geringen Mobilität kaum in der Lage bei Veränderungen des Biotops auf neue Lebensräume auszuweichen. Daher ist eine Grundvoraussetzung für die Erhaltung der Arten ein strikter Biotopschutz mit der Vermeidung jeglicher Eingriffe, beispielsweise erhöhte Nährstoff- und Schadstoffeinträge, die zu einer Verschlechterung der Wasserqualität und einer verstärkten Bodenschlamm- und Schwefelwasserstoffproduktion führen. Besonders gravierend wirken sich mechanische Eingriffe bei der Gewässerunterhaltung aus, bei denen Kratungen mit Grundräumungen stattfinden.

• **Landschaftsbild / Erholung**

Das Industriegebiet ‚Hafen‘ stellt einen Bereich dar, in dem das Landschaftsbild bereits stark beeinträchtigt ist. Für die Erholung ist das Gebiet nahezu wertlos.

Durch die beabsichtigte Landgewinnung wird ein weiterer Teil des Hafenbeckens verkippt. Insbesondere aus Richtung des Rheinstroms wird der Eingriff sichtbar sein. Hieraus resultiert eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

• **Mensch, Kultur- und Sachgüter**

Immissionen

In unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes befinden sich keine immissionsempfindlichen Bereiche. Das Plangebiet selbst liegt im Industriegebiet (Zone 3) der Stadt Germersheim. Die Entfernung des Container-Terminals zum Südrand des Industriegebietes im Übergang zur Wohnbebauung beträgt ca. 1000 m.

Zur Überprüfung, ob bei Erweiterung des Terminals um einen dritten Schiffs- und Containerliegeplatz die immissionsschutzrechtlichen Auflagen des bestehenden Genehmigungsbescheides noch eingehalten werden, wurde ein Schallschutzgutachten gemäß der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98) erstellt.¹⁰

Hierbei wurde die von dem erweiterten Container-Umschlag-Betrieb ausgehende Zusatzbelastung an zwei maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft des Terminals im Rahmen einer detaillierten Schallimmissionsprognose ermittelt und entsprechend den Vorgaben des Genehmigungsbescheides beurteilt. Dabei waren auch die von der neu hinzu erworbenen südlichen Betriebsgrundstückfläche ausgehenden Geräuschemissionen zu berücksichtigen.

Die maßgeblichen Immissionsorte und die zulässige Zusatzbelastung wurden von der zuständigen Genehmigungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt, Regionalstelle Gewerbeaufsicht) festgelegt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Immissionsorte aufgeführt. Es handelt sich hierbei um mehrgeschossige Gebäude. Die Immissionsorte wurden im 3.

¹⁰ Schallschutzgutachten für die Erweiterung eines Container-Umschlagplatzes in Germersheim, erstellt durch IBS Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik GmbH, Frankenthal, Juli 2006

bzw. 2. Obergeschoss an der durch den Anlagenlärm am stärksten betroffenen Gebäudefront angeordnet.

Immissionspunkt	Bezeichnung	Maßgeb. Stockwerk	Höhe über Boden	Entfernung zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze der geplanten Erweiterung	Gebietseinstufung
Nr. 1	Am alten Hafen 7	3. OG	7,2 m	ca. 1110 m	Allgemeines Wohngebiet (WA)
Nr. 2	Im Kleinrhein 13/13a	2. OG	4,8 m	ca. 1050 m	Allgemeines Wohngebiet (WA)

Im Hinblick auf die Bewältigung der Belange des Immissionsschutzes war es notwendig, die maßgeblichen Schallemissionen zu ermitteln. Hierbei wurden die Schallemissionen der Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände (Lkw-Verkehr, Schienenverkehr, Kranvorgänge, Staplerverkehr = Reachstacker), der Werkstatthalle, des Containerreparatur-Platzes und der Kühlcontainer berücksichtigt.

Ausgangspunkt der schalltechnischen Untersuchungen war die Aufstellung eines digitalen Schallquellen- und Geländemodells. Hierin wurden die komplexen Schallausbreitungsbedingungen zwischen den Schallquellen und den Immissionsorten unter Berücksichtigung der akustischen Eigenschaften des Untergrundes, eventueller Hindernisse und falls erforderlich weiterer Parameter eingearbeitet.

Zur Beurteilung der Schallimmissionen von gewerblichen Anlagen wurden die Immissionsrichtwerte (IRW) der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) herangezogen. Diese ist maßgebend, soweit die Schallimmissionen nicht durch Verkehrsgeräusche verursacht werden. Die Immissionsrichtwerte betragen

- für das Allgemeine Wohngebiet (Am alten Hafen 7, Im Kleinrhein 13/13a) tags (6.00-22.00 Uhr) 55 dB(A) und nachts (22.00-6.00 Uhr) 40 dB(A)

Von der SGD Süd in Neustadt wurden unter Berücksichtigung der Vorbelastung für den Gesamtanlagenbetrieb der DP World zulässige Zusatzbelastungen festgelegt. Diese liegen 3 dB(A) unter den für die Gebietseinstufung definierten Immissionsrichtwerten der TA Lärm.

Für die maßgeblichen Immissionsorte Wohnhaus ‚Am alten Hafen 7‘ und Wohnhaus ‚Im Kleinrhein 13/13a‘ wurden die Immissionsrichtwerte für die zulässigen Zusatzbelastung und der ermittelte Beurteilungspegel in der nachfolgenden Tabelle gegenüber gestellt.

Beurteilungspegel L_r und Immissionsrichtwerte für die zulässige Zusatzbelastung für die maßgeblichen Immissionsorte:

Immissionspunkt	Bezeichnung	L_r [dB(A)] (Tag)	IRW [dB(A)] (Tag)	L_r [dB(A)] (Nacht)	IRW [dB(A)] (Nacht)	Bemerkung
Nr. 1	Am alten Hafen 7	38	52	36	37	IRW eingehalten
Nr. 2	Im Kleinrhein 13/13a	40	52	36	37	IRW eingehalten

Es wird laut Gutachten nicht erwartet, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte im Sinne der TA Lärm überschreiten.

Damit der Immissionsrichtwert für die zulässige Zusatzbelastung im Nachtzeitraum nicht überschritten wird, müssen folgende Minderungsmaßnahmen getroffen werden:

- Ersetzen der drei vorhandenen CVS-Ferrari Reachstacker vom Typ F377 durch geräuschärmere Fahrzeuge. Der Schallleistungspegel der geräuschgeminderten Stapler muss ein $L_{WA} \leq 109 \text{ dB(A)}$ gemäß DIN EN ISO 12053 aufweisen. Dies entspricht einem 16m-Messflächen-Schalldruckpegel $L_{pA} \leq 77 \text{ dB(A)}$.
- Ein vierter Stapler muss ebenfalls einen Schallleistungspegel von $L_{WA} \leq 109 \text{ dB(A)}$ gemäß DIN EN ISO 12053 aufweisen.

Die Geräusche, die durch den anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Straßen verursacht werden, sind gemäß TA Lärm 98, dort Nr. 7.4 Absätze 2 bis 4 in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgelände zu berücksichtigen. Dies gilt allerdings nicht für Gewerbe- und Industriegebiete, die hier gegeben sind. Auch unter städtebaulichen Gesichtspunkten bestehen keine Anhaltspunkte für eine zu berücksichtigende Störwirkung.

Die schalltechnische Untersuchung hat gezeigt, dass die vorgegebenen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Angaben von DP World und bei Beachtung der notwendigen Schallschutzmaßnahmen an den beiden maßgeblichen Immissionsorten sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum eingehalten werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Lärmsanierung (Ersatz der vorhandenen Reachstacker durch geräuschärmere Fahrzeuge) können auf der Ebene der Bebauungsplanung nicht festgesetzt werden. Sie sind im Rahmen der immissionsrechtlichen Würdigung in obligatorischen Genehmigungsverfahren zu beachten. Von einer dortigen verbindlichen Festlegung ist auszugehen.

Die geplante Erweiterung des Container Terminals um einen dritten Schiffsliègeplatz ist daher aus schalltechnischer Sicht mit der benachbarten Wohnbebauung verträglich.

Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens sind auch in die Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 31 WHG i.V.m. § 72 LWG vom 08. Februar 2007¹¹ eingegangen. Hiernach ist das Container-Terminal so zu errichten und zu betreiben, dass an den maßgeblichen Immissionsorten, hier

IO Nr.1: Am alten Hafen	Allgemeines Wohngebiet (WA)
IO Nr.2: Im Kleinrhein 13/13a	Allgemeines Wohngebiet (WA)
IO Nr.3: Pionierweg 1	Allgemeines Wohngebiet (WA)

die Immissionsrichtwerte gemäß der technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98 eingehalten werden (tags 06.00-22.00 Uhr: 55 dB(A), nachts 22.00-06.00 Uhr: 40 dB(A)). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

¹¹ Plangenehmigung zum Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 31 WHG i.V.m. § 72 LWG, a.a.O.

Bodenpotenzial

- Zusätzliche Versiegelung durch Flächenbefestigung und Straßenausbau;
- nachteilige Veränderung der Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, Erosionswiderstandsfunktion, Grundwasserschutz- und –neubildungsfunktion, Abflussregulationsfunktion, Biotisches Ertragspotenzial).

Eingriffserheblichkeit:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind wenig erheblich, da im Plangebiet ausschließlich stark veränderte Böden vorliegen.

Klimapotenzial

- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- negative Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen (Verlust von Freiflächen, Behinderung des Kalt- und Frischlufttransports, verstärkte Aufheizung der Luft über den versiegelten Flächen);
- erhöhte Abgas- und Lärmimmissionen durch den gewerblichen Betrieb, PKW-Verkehr sowie durch Gebäudeheizungen;
- Verlust klimameliorativ wirkender Wasserflächen.

Eingriffserheblichkeit:

Aus der beabsichtigten Nutzung resultiert eine messbare Erhöhung des Andienungsverkehrs. Evtl. luftfilternd wirkende Gehölzstrukturen werden für die Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Emittierende Nutzungen sind nicht vorgesehen. Bisherige Flächen mit klimatischer Gunstwirkung werden in klimatische Belastungsflächen überführt. Die Auswirkungen auf die Luftqualität können daher als Wirkungen mittlerer Erheblichkeit eingestuft werden.

Wasserpotenzial

- weiterführende Störung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Flächenversiegelung;
- weitere Erhöhung des Oberflächenabflusses;
- Verlust von Retentionsflächen des Rheins durch die Landgewinnung.

Eingriffserheblichkeit:

Die Auswirkungen sind als erheblich anzusehen. Die Intensität der Beeinträchtigung ist hoch.

Landschaftsbildpotenzial

- irreversibler Verbrauch von Flächen;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds;
- Verminderung der Erholungsqualität in der Umgebung des Plangebietes.

Eingriffserheblichkeit:

Durch die beabsichtigte Landgewinnung wird ein weiterer Teil des Hafenbeckens verkippt. Insbesondere aus Richtung des Rheinstroms wird der Eingriff sichtbar sein. Hieraus resultiert eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Immissionen

- Den immissionsschutzrechtlichen Belangen wird Rechnung getragen. Hierzu wurde durch ein Schallschutzgutachten geprüft, ob bei Erweiterung des Container-Terminals um einen dritten Schiffs Liegeplatz noch die Auflagen des bestehenden Genehmigungsbescheides eingehalten werden. Das Gutachten hatte zum Ergebnis, dass die geplante Erweiterung des Container-Terminals unter Berücksichtigung der Angaben von DP World und der Durchführung der notwendigen Schallschutzmaßnahmen mit der benachbarten Wohnbebauung verträglich ist.

- **Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die Hafennutzung der Flächen im Plangebiet weiter betrieben würde und damit der derzeitige Umweltzustand eingeschränkter Qualität, wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, weitgehend erhalten bliebe.

3.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die nachfolgend genannten Maßnahmen soll insbesondere wertvoller und schutzwürdiger Lebensraum erhalten oder verbessert werden sowie das Landschaftsbild aufgewertet werden.

Verwendung von Natrium-Dampflampen zur Beleuchtung des Geländes

Aufgrund zu erwartender hoher Aktivität von nachtaktiven Insekten (z. B. Nachtfalter) im Bereich des Hafens sollen Natriumdampf-Hochdruckleuchten bei allen neu zu installierenden Platz- bzw. Wegebeleuchtungen verwendet werden. Diese strahlen in einem Spektrum, in dem Nachtinsekten wesentlich weniger empfindlich reagieren. Der Leuchtenkörper sollte rundherum geschlossen und nach oben abgedunkelt sein, um die Individuenverluste zu minimieren. Die Lichtpunkthöhen sollten so weit wie möglich reduziert werden, da sich der Radius der Anlockwirkung mit sinkender Lichtpunkthöhe verkleinert. Außerdem können damit unnatürliche Anhäufungen von Predatoren der nachtaktiven Insekten vermieden werden.

Extensive Wiesenbewirtschaftung des Deichgrünlands

Die Wiese ist durch zweimalige jährliche Mahd dauerhaft zu unterhalten. Der erste Mahdtermin soll nicht vor Mitte Juni liegen, um möglichst vielen Pflanzen das Erreichen des Blütenstadiums zu ermöglichen. Das Mahdgut darf nicht auf der Fläche verbleiben.

Mit der Maßnahme erfolgt eine Belebung des örtlichen Landschaftsbildes durch Stärkung des naturnahen Charakters. Das Biotoppotenzial wird durch die Entwicklung von Wiesen mit höherem Blütenangebot und verringerter Pflegeintensität aufgewertet.

Anlage einer mehrreihigen Baum- und Strauchhecke

In der 7,5 m breiten Grünfläche ist eine vierreihige Baum- und Strauchhecke aus standortgerechten Laubgehölzen anzulegen. Je 20 laufende Meter sind 5 Bäume und 40 Sträucher zu pflanzen.

Die Maßnahme führt zu einer Belebung des örtlichen Landschaftsbildes durch Stärkung des naturnahen Charakters und zu einer Aufwertung des Biotoppotenzials durch Anlage von Habitaten für Gehölbewohner und Vögel. Das Boden(wasser)potenzial wird im Bereich der Pflanzung durch

die intensive Durchwurzelung und Stärkung von ökologischen Teilfunktionen des Bodens aufgewertet. Im Vergleich zu einer Rasenfläche wird die Grundwasserneubildung erhöht.

Diese Maßnahme wurde als Festsetzung ‚P1 – Straßenbegleitende Bepflanzung‘ in den Bebauungsplan Nr. 14 ‚Industriegebiet Wörth-Ost – 4. Änderungsplan‘ übernommen.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die nachfolgenden allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen der Minimierung der Eingriffe in das Bodenpotenzial, den Grundwasserhaushalt sowie das Biotoppotenzial:

- Schutz des Mutterbodens
Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Diesbezüglich wird auf die Vorschriften der DIN 18915, Abschnitt 6.3 ‚Bodenabtrag und –lagerung‘, verwiesen. Der Abtrag und die Lagerung der obersten belebten Bodenschicht muss gesondert von anderen Bodenbewegungen erfolgen. Die außerhalb des Baugebietes anzulegenden Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und müssen bei längerer Lagerung (über drei Monate) mit einer Zwischenbegrünung (z.B. Leguminosen) gemäß der DIN 18 917 angesät werden. Der Oberboden darf nicht mit bodenfremden Materialien vermischt werden. Um einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu gewährleisten, ist nach Abschluss der Bauarbeiten der Mutterboden für die Anlage und Gestaltung von Grünflächen wieder zu verwenden.
- Schutzmaßnahmen während des Baubetriebes
Der Baubetrieb hat allgemein so zu erfolgen, dass weder Boden noch Grundwasser durch auslaufende Betriebsstoffe z.B. der Baufahrzeuge sowohl während des Baubetriebes als auch in ihren Ruhezeiten belastet werden können. Grundsätzlich sind jegliche Verunreinigungen des Geländes durch allgemein boden- und pflanzenschädigende Stoffe (z.B.: Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Lacke, Zement u. a. Bindemittel) zu verhindern. Unvermeidbare Belastungen sowohl durch stoffliche Einträge als auch mechanisch durch Befahren sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und in ihrer räumlichen Ausdehnung allgemein möglichst klein zu halten.
- Schutz von Boden, Flora, Fauna und Grundwasser
Auf die Verwendung von Pestiziden und chemischen Düngemitteln soll verzichtet werden, um den Boden, die (Boden)-Fauna, die Vegetation und insbesondere das Grundwasser vor Schadstoffeinträgen zu schützen.
- Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
Zum Schutz von Vegetationsbeständen und Vegetationsflächen in jeder Phase der Bauausführung sowie langfristig nach Beendigung der Baumaßnahmen greifen die Vorschriften der DIN 18920. Die auf den Nachbarflächen zu erhaltenden Vegetationsbestände sind vor schädigenden Einflüssen, z.B. chemische Verunreinigungen, Feuer, Vernässung / Überstauung, mechanischen Schäden, usw. zu schützen.
- Ausführung der Pflanzungen
Um einen langfristigen Erfolg der Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten, sind diese gemäß den Richtlinien der DIN 18916 vorzubereiten, auszuführen und nachzubehandeln. Die zu pflanzenden Exemplare müssen den vorgesehenen Gütebestimmungen und Qualitätsnormen entsprechen, Pflanzen aus Wildbeständen müssen im verpflanzungswürdigen Zustand sein. Während des Transportes und der Pflanzarbeiten sind mechanische Beschädigungen der Pflanzen und besonders ein Austrocknen, Überhitzen oder Frosteinwirkung der Wurzeln

zu vermeiden. Laubabwerfende Gehölze werden im Regelfall in der Zeit der Vegetationsruhe verpflanzt, wobei Zeiten mit Temperaturen unter 0°C zu meiden sind. Die Vorbereitung der Vegetationstragschicht erfolgt nach DIN 18915. Die Pflanzgruben für Gehölze müssen entsprechend dimensioniert werden (1,5-facher Durchmesser des Wurzelwerks), der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mind. 16 m² und eine Tiefe von mind. 80 cm aufweisen, an dauerhaft begrenzten Pflanzstandorten ist die für Luft und Wasser durchlässige bzw. offene Fläche mit mind. 6 m² zu bemessen. Vorbereitende Pflanzschnitte u.ä. sind artenspezifisch bei den Pflanzmaßnahmen durchzuführen. Materialien zur Befestigung, zum Abstützen oder zum Schutz der Pflanzen vor Verbiss müssen gemäß der DIN 18916 mindestens zwei Jahre haltbar sein. Die Pflanzungen sind auch nach Fertigstellung der Anlagen durch regelmäßige Pflege langfristig zu sichern.

Grundsätzlich sollten die Pflanzungen spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

3.2.4 Anderweitig geprüfte Planungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Grundsätzlich andere Planungsalternativen bestehen nicht.

Die Verortung des Container-Terminals der DP World Germersheim und der umgebende Nutzungskontext sind als Ergebnis vielfältiger Entscheidungen früherer Jahre zu sehen. Der in den letzten Jahren erfolgte Ausbau des heutigen Standortes hat zu einer Verfestigung geführt, die aufgrund des Umfangs der getätigten Investitionen und der Bedeutung der Firma für die Wirtschaft der Region nur theoretisch in Frage gestellt werden kann.

Auch die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz 2004 bestätigen die Planung. Hiernach ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als ‚Gewässer‘, ‚Hafen‘ und ‚Hochwasserdeich am Rhein‘ ausgewiesen. Ebenso ist die mit der Planungsabsicht verfolgte stärkere Verlagerung der Container-Transporte von der Straße auf Schiene bzw. Wasserstraße ein verkehrliches Leitziel der Regionalplanung gemäß Plansatz 6.1.2.1 des Regionalen Raumordnungsplanes.

3.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.3.1 Technische Verfahren der Umweltprüfung, etwaige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben

• Technische Verfahren

Alle durchgeführten Untersuchungen wie z.B. die landespflegerischen Analysen wurden nach den einschlägigen fachspezifischen Kriterien abgewickelt.

Technische Verfahren im engeren Sinne kamen zur Beurteilung der Immissionen durch Geräusche zur Anwendung. Zu Geräuschen wurden anhand von computergestützten Simulationen schalltechnische Ausbreitungsrechnungen mit Hilfe eines digitalen Geländemodells durchgeführt.

Die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung Germersheim Nord (Hafenstraße/Rheinbrückenstraße /Münchener Straße/Mainzer Straße) durchgeführten Untersuchungen basieren auf einschlägigen Prognosemethoden.

Zur Ermittlung der Unterwasserflora und -fauna wurden hierfür ausgebildete Taucher eingesetzt.

- **etwaige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben**

Aufgrund der langjährigen Planungstätigkeit bestehen gute Kenntnisse zum Plangebiet. Eine Reihe von Fachuntersuchungen wurde durchgeführt – siehe verschiedene Zitate und Querverweise. Mit den zuständigen Fachbehörden wurden grundsätzliche Abstimmungen durchgeführt.

Insofern wird davon ausgegangen, dass die in der Umweltprüfung verwendeten Unterlagen und Erkenntnisse die Sachlage im Gebiet angemessen erfassen und die künftigen Auswirkungen hinreichend beurteilen.

3.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Bebauungsplanänderung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Bei der Durchführung des Bebauungsplans Nr. 14 ‚Industriegebiet Wörth-Ost –4. Änderungsplan‘ werden keine schwerwiegenden negativen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Planung erwartet, die über das ermittelte Maß hinausgehen. Konkrete Maßnahmen eines Monitorings sind derzeit nicht geplant.

In landespflegerischer Hinsicht kommen Begehungen in größeren Zeitabständen in vergleichender Bewertung der Entwicklungszustände von Natur und Landschaft in Betracht. Dabei gilt es insbesondere einzuschätzen, ob ggf. erhebliche Umweltauswirkungen über das momentan absehbare Maß eingetreten sind.

Zu den Schallimmissionen sind Referenzmessungen an wesentlichen Immissionsorten denkbar.

Zur Ermittlung der Verkehrsbelastungen können Verkehrserhebungen an markanten Zählstellen durchgeführt werden.

3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das vorliegende Änderungsverfahren dient der Erweiterung des aus dem Jahr 1972 stammenden, rechtskräftigen Bebauungsplans ‚Industriegebiet Wörth-Ost‘ der Stadt Germersheim. Das Plangebiet liegt am Südufer des Südbeckens im Industrie- und Handelshafen der Stadt Germersheim und erstreckt sich auf ein Areal von rund 4 ha.

Das im Jahr 1985 errichtete und im Jahr 2001 um einen zweiten Schiffsliegeplatz erweiterte Container-Terminal der DP World Germersheim ist in seiner Umschlags- und Lagerkapazität voll ausgelastet. Zur Erhöhung der Umschlagskapazität ist ein dritter Schiffsliegeplatz mit den erforderlichen kai- und landseitigen Umschlagsflächen geplant.

Vor diesem Hintergrund soll der Geltungsbereich erstmals als Sondergebiet ‚Hafen‘ zu Lasten des bisherigen Außenbereichs festgesetzt werden. Die Festsetzungen sollen unter Beachtung der

vorliegenden Objektplanung in Anlehnung an die Inhalte des in den Jahren 2004 und 2005 durchgeführten 3. Änderungsverfahrens getroffen werden (Sonstiges Sondergebiet ‚Hafen‘, Grundflächenzahl 1,0, Baumassenzahl 9,0, abweichende Bauweise).

Durch die Bautätigkeit, die Anlage und die Nutzung von Baukörpern und Nebenanlagen sowie durch Wechselwirkungen mit der Umgebung ergeben sich Beeinträchtigungen der bestehenden Natur- und Landschaftspotenziale. Die Eingriffserheblichkeiten werden im Folgenden für die einzelnen Naturraumpotenziale zusammengefasst dargestellt.

- Arten- und Biotoppotenzial:

Die Auswirkungen auf das Arten- und Biotoppotenzial sind insgesamt wenig erheblich.

Aufgrund des eingeschränkten Entwicklungspotentials, der geringen Artenausstattung der Fläche sowie des regional weit verbreiteten Biotoptyps ist die Schutzwürdigkeit des Grünlands als gering anzusehen. Die mit der Beseitigung des Deichgrünlands verbundenen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt sind daher als wenig erheblich einzustufen.

Vom Verlust der Gewässerlebensräume sind nach bisherigen Erkenntnissen ausschließlich euryöke Arten betroffen, die im Rhein und seinen Seitengewässern weit verbreitet sind. Die Auswirkungen auf die Pflanzen und Tiere der Gewässer werden als erheblich eingestuft. Die Intensität der Beeinträchtigung kann als mittel angesehen werden. Lebensräume gleicher Eignung lassen sich durch die Neuanlage des geplanten Deichabschnitts wieder herstellen.

Die erhöhte Bewegungsunruhe wird kaum zu einer weiteren Verschlechterung der Situation beitragen, da die bisherige Störungsintensität bereits sehr hoch ist.

Die Irritationen nachtaktiver Arten werden zunehmen. Weitere Lichtfallen werden entstehen. Hieraus resultiert eine hohe Eingriffserheblichkeit für diesen Teilaspekt.

- Bodenpotenzial:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind wenig erheblich, da im Plangebiet ausschließlich stark veränderte Böden vorliegen.

- Klimapotenzial:

Aus der beabsichtigten Nutzung resultiert eine messbare Erhöhung des Andienungsverkehrs. Evtl. luftfilternd wirkende Gehölzstrukturen werden für die Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Emittierende Nutzungen sind nicht vorgesehen. Bisherige Flächen mit klimatischer Gunstwirkung werden in klimatische Belastungsflächen überführt. Die Auswirkungen auf die Luftqualität können daher als Wirkungen mittlerer Erheblichkeit eingestuft werden.

- Wasserpotenzial:

Die Auswirkungen sind durch die komplexen Eingriffe in die wasserrechtlichen Belange als erheblich anzusehen. Die Intensität der Beeinträchtigung ist hoch.

- Landschaftsbildpotenzial:

Durch die beabsichtigte Landgewinnung wird ein weiterer Teil des Hafenbeckens verkippt. Insbesondere aus Richtung des Rheinstroms wird der Eingriff sichtbar sein. Hieraus resultiert eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

- Immissionen:

Den immissionsschutzrechtlichen Belangen wird Rechnung getragen. Hierzu wurde durch ein Schallschutzgutachten geprüft, ob bei Erweiterung des Container-Terminals um einen dritten Schiffs-Liegeplatz noch die Auflagen des bestehenden Genehmigungsbescheides eingehalten werden. Das Gutachten hatte zum Ergebnis, dass die geplante Erweiterung des Container-Terminals unter Berücksichtigung der Angaben von DP World und bei Beachtung der notwendigen Schallschutzmaßnahmen mit der benachbarten Wohnbebauung verträglich ist.

Bei Realisierung der Planung werden im Wesentlichen keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. Es treten keine erheblichen Konflikte auf.

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen und –flächen wurde das Vorgehen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 31 WHG i.V.m. § 72 LWG¹² festgelegt. Es besteht die Absicht, einen wasserbezogenen Ausgleich durchzuführen. Als Ersatz des Retentionsraumes wird eine Abgrabung im Bereich der Insel Grün als möglich angenommen. Der Ausgleichsverpflichtung muss auch unabhängig von der Verwirklichung dieser konkreten Variante nachgekommen werden. Zur Sicherung des Retentionsraumverlustes wurden während des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens zwischen DP World, der Stadt Germersheim und der SGD Süd weitere Vorkehrungen getroffen. Die Stadt Germersheim hat mit einem Schreiben an die SGD Süd gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz die Verpflichtung zum Ersatz des Retentionsraums für den Fall übernommen, dass DP World den Retentionsraum nicht ersetzen kann.

Im Westen des Geltungsbereiches wird eine straßenbegleitende Bepflanzung festgesetzt. Die Maßnahme führt zu einer Belebung des örtlichen Landschaftsbilds und zu einer Aufwertung des Biotoppotenzials.

erarbeitet durch

 Immissionsschutz • Städtebau • Umweltplanung

Kaiserslautern, im April 2007

 0615 FNP FzG/Ba

¹² Plangenehmigung zum Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 31 WHG i.V.m. § 72 LWG vom 08. Februar 2007, a.a.O.

Anlage 1: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 14 ‚Industriegebiet Wörth-Ost – 4. Änderungsplan‘

1 ANLASS UND ZIELRICHTUNG DER PLANUNG

Das vorliegende Änderungsverfahren dient der Erweiterung des aus dem Jahr 1972 stammenden, rechtskräftigen Bebauungsplans ‚Industriegebiet Wörth-Ost‘ der Stadt Germersheim. Mittlerweile wurden drei Änderungen durchgeführt.

Das im Jahr 1985 errichtete und im Jahr 2001 erweiterte Container-Terminal der DP World Germersheim im Rheinhafen Germersheim ist in seiner Umschlags- und Lagerkapazität voll ausgelastet.

Der Container-Verkehr hat in der jüngsten Vergangenheit nochmals sprunghaft zugenommen. Großkunden verlagern zunehmend den Transport von Containern von der Straße auf die Schiene bzw. Wasserstraße. Dies gilt auch für den Transport von Gefahrgut der chemischen Industrie. Dementsprechend verzeichnet auch das Container-Terminal Germersheim Jahr für Jahr kontinuierlich Zuwachsraten im Containerumschlag. Eine Fortsetzung dieses Trends wird auch für die kurz- und mittelfristige Entwicklung prognostiziert.

Obwohl das Terminal erst im Jahr 2001 um einen zweiten Schiffs-Liegeplatz erweitert wurde, sind die Kapazitätsreserven heute bereits wieder ausgeschöpft. Zur Erhöhung der Umschlagsleistung ist ein dritter Schiffs-Liegeplatz mit den erforderlichen kai- und landseitigen Flächen geplant.

Mit dem Neubau des dritten Schiffs-Liegeplatzes sind im Wesentlichen folgende Teilmaßnahmen verbunden:

- Erweiterung der landseitigen Container-Umschlagfläche um ca. 20.000 m²; dafür Landgewinn durch Aufschüttung von rund 27.000 m² Wasserfläche,
- Herstellung einer neuen Kaimauer auf 145 m,
- Verlängerung von Kranbahn und Verladegleisen um rund 150 m,
- Bau einer neuen Gate-Anlage im Westen in Höhe der Hamburger Straße,
- Flankierender Ausbau der Süduferstraße auf einer Länge von 235 m zwischen Hamburger Straße und Wörthstraße,
- Räumliche Vergrößerung des Gefahrgutlagers,
- Verlegung des Rheinhauptdeiches und Neubau der Uferböschungen.

Vor diesem Hintergrund soll der Geltungsbereich erstmals als Sondergebiet ‚Hafen‘ zu Lasten des bisherigen Außenbereichs festgesetzt werden. Die Festsetzungen sollen unter Beachtung der vorliegenden Objektplanung in Anlehnung an die Inhalte des in den Jahren 2004 und 2005 durchgeführten 3. Änderungsverfahrens getroffen werden (Sonstiges Sondergebiet ‚Hafen‘, GRZ 1,0, BMZ 9,0, abweichende Bauweise).

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die komplexen Eingriffe in die wasserrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde durchgeführt.

Für die konsequente Weiterentwicklung der Hafenwirtschaft und der Container-Umschlagskapazitäten ist die Durchführung des Vorhabens der Firma DP World Germersheim von größter Wichtigkeit. Die Wettbewerbsfähigkeit des Hafenstandortes Germersheim wird gesteigert. Mit der Erweiterung des Container-Terminals wird die Infrastruktur der Region verbessert und die Verknüpfung der Verkehrsträger optimiert. Zudem leistet die Verlagerung der Container-Transporte von der Straße auf den umweltfreundlicheren Schiffsverkehr bzw. die Schiene einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz.

Die angesprochenen Aspekte erfordern die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen mittels der verbindlichen Bauleitplanung. Daher hat der Stadtrat der Stadt Germersheim die Änderung des Bebauungsplanes ‚Industriegebiet Wörth-Ost‘ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN

Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 wird Germersheim als Mittelzentrum im Grundnetz (gemäß LEP III) ausgewiesen. Der Stadt werden die Gemeindefunktionen ‚Wohnen‘, ‚Gewerbe‘ und ‚Fremdenverkehr‘ zugewiesen. Germersheim wird als Schwerpunkt des Produzierenden Gewerbes mit landesweiter Bedeutung hervorgehoben.

Der Bereich des Hafens und somit der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind als ‚Gewässer‘ ausgewiesen. Daneben bestehen die folgenden regionalplanerischen Vorgaben:

- Hafen
- Hochwasserdeich am Rhein
- Vorranggebiet Wasserwirtschaft – Schwerpunkt Hochwasserschutz

Sie dienen der Flächenvorsorge im vorbeugenden Hochwasserschutz.

In den ‚Vorranggebieten der Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Hochwasserschutz‘ haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Es darf nicht gebaut werden. Zwingende Vorhaben und Maßnahmen sind nur möglich, wenn ein öffentliches Interesse an ihrer Verwirklichung besteht. Dabei ist zu beachten, dass die Erhöhung des Schadenspotenzials so gering wie möglich gehalten wird, möglichst kein Verlust an Retentionsraum entsteht bzw. ein gleichartiger Ausgleich geschaffen wird und möglichst keine Verlagerung des Gefahrenpotenzials erfolgt.

- Überschwemmungsgefährdeter Bereich

In den überschwemmungsgefährdeten Siedlungsgebieten soll auf das Hochwasserrisiko durch angepasste Nutzungen besondere Rücksicht genommen werden.

Die mit der Planungsabsicht verfolgte stärkere Verlagerung der Container-Transporte von der Straße auf Schiene bzw. Wasserstraße ist ein verkehrliches Leitziel der Regionalplanung gemäß Plansatz 6.1.2.1 des Regionalen Raumordnungsplanes.

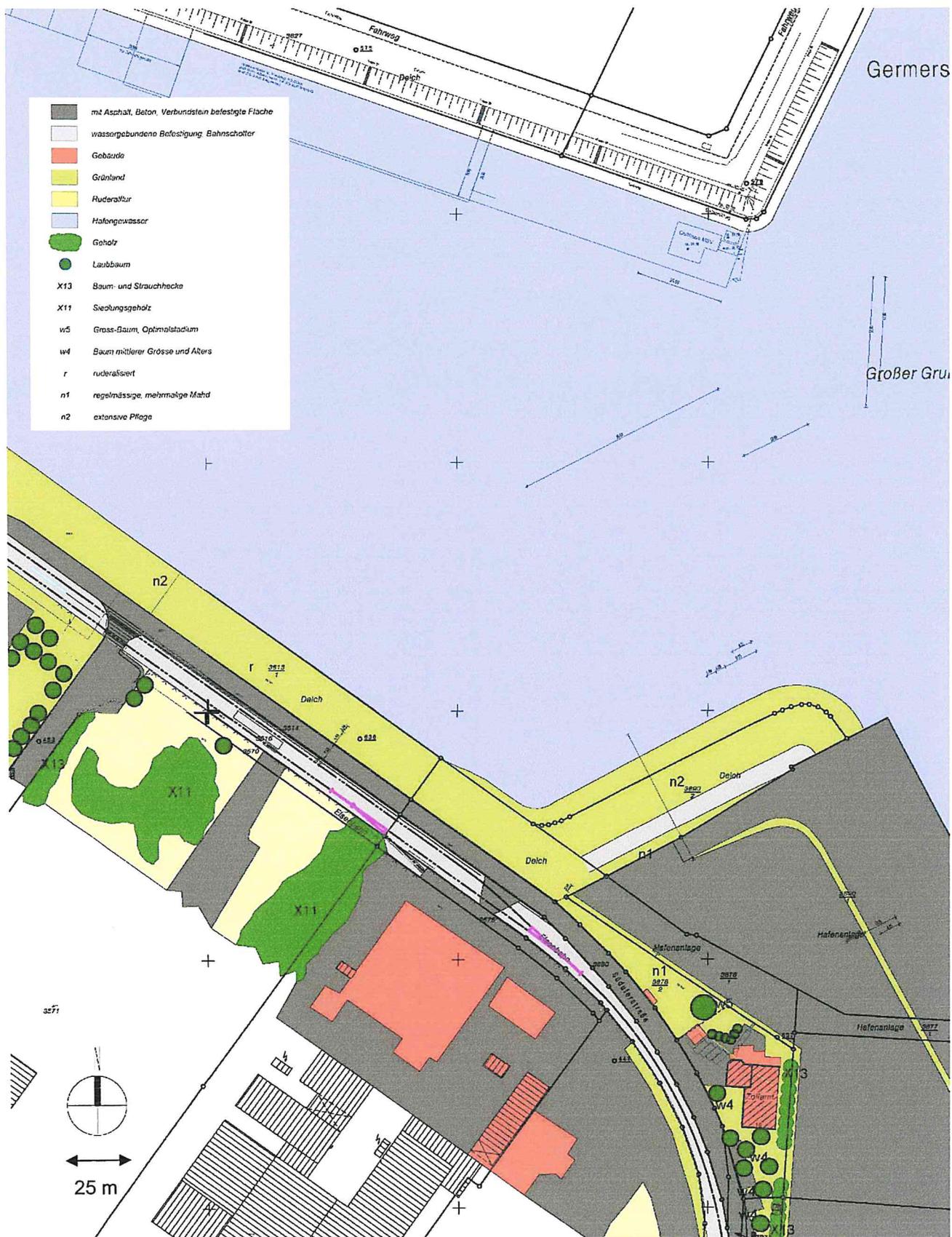
Die Vorgaben der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bauleitplanung zu beachten. Sie werden entsprechend in der Bebauungsplanänderung aufgegriffen und unterstützt.

3.2 DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Germersheim sind für den Großteil des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung Wasserflächen mit der Zweckbestimmung ‚Hafen‘ dargestellt. Die Deichbereiche sind als Sonderbaufläche ‚Hafenanlagen‘ dargestellt.

Zur Beseitigung der Diskrepanz zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan für diesen Bereich geändert

Anlage 2: Landespflegerische Bestandskartierung, Stand Oktober 2006



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Germersheim hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2006 die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB erfolgte am 03. November 2006 durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch Schreiben vom 22. und 24. August 2006 eingeleitet und durch einen Termin am 30. August 2006 ergänzt.

Sie wurden zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping) aufgefordert.

4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 08. November 2006 bis zum 09. November 2006 durch Auslegung im Stadthaus mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung statt.

5. Beteiligung der Behörden:

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wurde durch ein Schreiben vom 04. Oktober 2006 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 06. November 2006.

6. Bekanntmachung der Auslegung:

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 03. November 2006 durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger.

Es wurde darauf hingewiesen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ausgelegt werden.

7. Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung:

Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14. November 2006 bis zum 13. Dezember 2006 aus.

8. Prüfung der Anregungen

Der Stadtrat der Stadt Germersheim hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15. März 2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Feststellungsbeschluss:

Aufgrund der §§ 1 bis 7 BauGB hat der Stadtrat der Stadt Germersheim diesen Fortschreibungsplan in seiner Sitzung am 15. März 2007 beschlossen.

10. Genehmigungsverfahren:

Das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB wurde am 20. 09. 07 eingeleitet. Die Genehmigung wurde am 12. 11. 07 erteilt.

Genehmigt

Mit Verfügung vom

12. NOV. 2007

Az.: 610-12/

Germersheim, den

Kreisverwaltung

- Untere Bauaufsichtsbehörde -


Benno Heiter
Kreisbeigeordneter



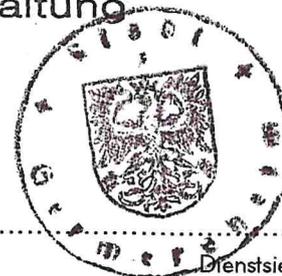
Ausgefertigt

23. 11. 07

Germersheim, den

Stadtverwaltung


Bürgermeister



.....
Unterschrift

11. Bekanntmachung der Genehmigung:

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 30. 11. 07 durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gegeben.


Dieter Hänlein
Bürgermeister

